

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 4. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 13.04.2021

Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/22:14 Uhr

Ort, Raum: im Bürgerzentrum, großer Saal

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeier, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	ab TOP 5
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Schulz, Tina	Gemeinderatsmitglied	bis TOP 3 Ö
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wölfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	

Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	

Verwaltung:

Dietrich, Doris	Schriftführerin	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

Gäste:

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	
-----------------	----------------------	--

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Niederschriften
- 3 Ausscheiden des Gemeinderatsmitglieds Tina Schulz aus dem Gemeinderat Eichenau
- 4 Entscheidung über das Nachrücken eines Listennachfolgers/einer Listennachfolgerin
- 5 Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes
- 6 Nachbesetzung von Ausschüssen
- 7 Bestimmung von Gemeindevertreter in Zweckverbänden und anderen Institutionen
- 8 Besetzung von Referaten
- 9 Bekanntgabe; 1. stellv. Fraktionsvorsitzende/r GRÜNE
- 10 Bauantrag;
Anbau einer Terrassenüberdachung, Auenstraße 5, FlNr. 1968/33
- 11 Bauantrag;
Ausbau des Dachgeschosses mit Schaffung einer 3. Wohneinheit und Anbau eines Wintergartens, Sandstraße 3, FlNr. 1843/37
- 12 Bauantrag-Tektur; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Frühlingstraße 56, FlNr. 1954/29
- 13 Bekanntgabe; Genehmigungsverfahren
- 14 Ergebnisse der Anmeldewoche zur Kinderbetreuung
- 15 Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eichenau; hier: Zulassung von Sitzungsteilnahmen durch Ton-Bildübertragung durch Beschluss
- 16 Gewerbegebiet Nord; Erstellung eines Altlastengutachtens
- 17 Gründung eines Eichenau-Fonds; Strukturierung und Beteiligung der Gemeinde Eichenau

- 18** Ausschreibung IT-Dienstleistungen ab Juli 2021
 - 19** Vollzug der Umweltbeiratssatzung; Antrag auf Entlassung aus dem Umweltbeirat
 - 20** Carsharing
 - 21** Antrag der CSU-Fraktion zur Erstellung eines Zuschussprogramms für Baumpflege
 - 22** Modernisierung der Straßenbeleuchtung
 - 23** Errichtung von Transitparkplätzen für Wohnmobile
Antrag der CSU-Fraktion
 - 24** Verfügbarkeit gemeindlicher Ackerflächen zum Anbau von Feldfrüchten; Antrag
Bündnis 90/Die Grünen vom 22.09.2020
 - 25** Geburts-und Hochzeitsbäume für Eichenau; Antrag SPD-Fraktion vom 28.01.2021
 - 26** Verschiedenes
- Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Press und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Erster Bürgermeister Peter Münster bittet die Gemeinderatsmitglieder, sich für eine Gedenkminute zu erheben für:

- Dr. Hans Tyroller, ehemaliges Gemeinderatsmitglied, verstorben
- 10 Eichenauer Bürger, die an und mit Covid-19 verstorben sind. Am 18.04.2021 findet ein Gedenktag, empfohlen vom Deutschen Städtetag, statt. Erster Bürgermeister Peter Münster legt dazu am Rathaus/Hörrohr um 13:20 Uhr einen Kranz nieder, die beiden Pfarrgemeinden unterstützen die Aktion durch Glockengeläut.

Top Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

Keine Wortmeldungen

Top 1 Genehmigung der Tagesordnung
--

Erster Bürgermeister Peter Münster verweist auf die mit E-Mail vom 09.04.2021 mitgeteilten Änderungen der Tagesordnung:

1. TOP 18 Ö „Ausschreibung IT-Dienstleistungen ab Juli 2021“ wird abgesetzt.
2. Die aktualisierten Beschlussvorlagen zu TOP 6, 7, 8 und 9 sind im RIS eingestellt.
3. Zu TOP 20 ist eine aktualisierte Anlage (Kostenvergleich) im RIS eingestellt.

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert, dass ab dieser Gemeinderatssitzung die Gemeinde einen **Speichel-Schnelltest** zur Erkennung einer Covid19-Infektion auf freiwilliger Basis anbietet. Der Test soll vor der Gemeinderatssitzung durchgeführt werden.

Keine weiteren Wortmeldungen. Die Tagesordnung ist somit genehmigt.

Anwesende: 24
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top 2 Genehmigung von Niederschriften

Protokoll der Gemeinderatssitzung am 16.03.2021:

GR Gertrud Merkert bittet, auf Seite 34, 1. Beschluss, 2. Zeile, im Beschlusstext die Worte „eine 8-fach Kunstharzbeschichtung“ zu streichen. Es wurde die 4-fach Kunstharzbeschichtung beschlossen.

Das Protokoll wird entsprechend berichtigt.

Keine weiteren Wortmeldungen zum Protokoll der Gemeinderatssitzung am 16.03.2021.
Das Protokoll ist somit genehmigt.

Anwesende: 24
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top 3	Ausscheiden des Gemeinderatsmitglieds Tina Schulz aus dem Gemeinderat Eichenau
--------------	---

Vortrag:

Mit Schreiben vom 25.03.2021 erklärte Frau Tina Schulz aus persönlichen Gründen die Niederlegung ihres Amtes als Mitglied des Eichenauer Gemeinderates.

Für in den Gemeinderat gewählte Personen gilt Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG wie folgt:
„Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen **oder das Amt niederlegen**; **Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung.**“

Mit diesem durch das Änderungsgesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) eingefügten Satz 2 ist klargestellt, dass eine gewählte Person **ohne Angabe von Gründen** die Übernahme eines Amtes ablehnen bzw. nach Beginn der Wahlzeit **das Amt niederlegen** kann. Die Befassung des Gemeinderats hat deshalb im Fall der Amtsniederlegung durch ein Gemeinderatsmitglied lediglich deklaratorischen Charakter.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Tina Schulz durch die Niederlegung ihres Amtes aus dem Eichenauer Gemeinderat ausgeschieden ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 4	Entscheidung über das Nachrücken eines Listennachfolgers/einer Listennachfolgerin
--------------	--

Vortrag:

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat in dieser Sitzung festgestellt hat, dass Frau Tina Schulz durch Niederlegung ihres Amtes aus dem Eichenauer Gemeinderat ausgeschieden ist, ist der Tatbestand des Nachrückens gegeben.

Aufgrund des Wahlergebnisses des Wahlvorschlagträgers „GRÜNE“ ist als erster Listennachfolger Frau Ingeborg Hofmann für das Nachrücken in den Eichenauer Gemeinderat vorgesehen.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG entscheidet der Gemeinderat über das Nachrücken des Listennachfolgers. Ein Listennachfolger kann nur nachrücken, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er zum Nachrücken berufen ist, die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.

Nach Art. 48 Abs. 1 GLKrWG kann eine in den Gemeinderat gewählte Person/Nachrücker ihr/sein Amt nicht antreten,

1. bei Verlust der Wählbarkeit,
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 31 Abs.3 GO; als persönlicher Hinderungsgrund gilt nicht die Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.

Der Verlust der Wählbarkeit wird primär anhand der Meldedaten vorgenommen. Die Gemeindeverwaltung hat daher die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Frau Ingeborg Hofmann geprüft. Frau Ingeborg Hofmann ist Unionsbürgerin, hat ihr Wahlrecht nicht durch Wegzug verloren und ist nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 30.03.2021 wurde Frau Ingeborg Hofmann verständigt, dass sie, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderates, Nachrückerin für den Gemeinderat ist. Sie wurde gebeten, für den Fall der Zustimmung zu erklären, ob sie bereit ist, das Amt anzunehmen und den erforderlichen Eid oder das Gelöbnis zu leisten.

Frau Ingeborg Hofmann erklärte hierzu am 06.04.2021, dass sie das Amt annimmt und bereit ist, das Gelöbnis zu leisten. Persönliche Hinderungsgründe nach Art. 31 Absätze 3 und 4 GO wurden weder von Frau Ingeborg Hofmann vorgetragen bzw. sind auch sonst nicht bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Ingeborg Hofmann für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Frau Tina Schulz in den Gemeinderat nachrückt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes
--

Vortrag:

Vor der Vereidigung nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sind neue Gemeinderäte über nachstehende Vorschriften durch Einlage der Gesetzestexte in die persönlichen Mappen informiert und auf die Einhaltung belehrt:

- Art. 20 GO - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- Art. 48 GO - Teilnahmepflicht, Ordnungsgeld gegen Säumige
- Art. 49 GO - Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- Art. 50 GO - Einschränkung des Vertretungsrechts
- Art. 56a GO - Geheimhaltung

Nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 GO sind die Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid der Gemeinderatsmitglieder nimmt der Erste Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO). Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied derselben Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Die Eidesformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich **schwöre** Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich **schwöre**, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich **schwöre**, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, *so wahr mir Gott helfe.*“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder Überzeugung seiner Wertanschauungsgemeinschaft entsprechend gleichwertigen Beteuerungsformel einzuhalten. Die Gelöbnisformel lautet dann wie folgt:

„Ich **gelobe** Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich **gelobe**, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich **gelobe**, die Rechte der Selbstverwal-

zung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, *so wahr mir Gott helfe.*“

Kenntnisnahme

Anwesende: 24
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top 6 Nachbesetzung von Ausschüssen
--

Vortrag:

Frau Tina Schulz hat sein Amt als Gemeinderatsmitglied niedergelegt. Frau Ingeborg Hofmann vom Wahlvorschlag GRÜNE ist in den Gemeinderat nachgerückt.

Aufgrund des Ausscheidens des Gemeinderatsmitgliedes Tina Schulz ist der Ferienausschuss neu zu besetzen.

Folgender Vorschlag zur Besetzung des freigewordenen Ausschussplatzes teilte die Fraktion GRÜNE mit E-Mail vom 08.04.2021 mit:

Ingeborg Hofmann

Beschluss:

Frau Tina Schulz scheidet aus dem Ferienausschuss als Mitglied aus.

Der Nachbesetzung wird wie beantragt und vorgeschlagen zugestimmt.

Mitglied im Ferienausschuss wird Frau Ingeborg Hofmann

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0

Top 7	Bestimmung von Gemeindevertreter in Zweckverbänden und anderen Institutionen
--------------	---

Vortrag:

Frau Tina Schulz wurde durch den Gemeinderat als stellvertretendes Mitglied in das Kuratorium der Musikschule Eichenau entsandt. Aufgrund des Ausscheidens von Frau Schulz aus dem Gemeinderat ist diese Position nachzubesetzen.

Der Vorschlag der Fraktion GRÜNE zur Besetzung der nachstehenden Position (E-Mail vom 08.04.2021) lautet wie folgt:

Stellvertretendes Mitglied im Kuratorium der Musikschule Eichenau:
Frau Ingeborg Hofmann

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Besetzung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 8	Besetzung von Referaten
--------------	--------------------------------

Vortrag:

Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Tina Schulz war Jugendreferentin. Aufgrund § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Eichenau kann der Gemeinderat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Unterstützung des ersten Bürgermeisters bei der Vorbereitung und dem Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse zuteilen.

Der Vorschlag der Fraktion Grüne (E-Mail vom 08.04.2021) zur Besetzung des Referates Jugend lautet wie folgt:

Herr Markus Hausberger

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster fragt die Gemeinderatsmitglieder, ob weitere Interessenten für das Referat bestehen.

Keine weiteren Interessenten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Fraktion GRÜNE zur Besetzung des Referates Jugend mit Herrn Markus Hausberger zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 9 Bekanntgabe; 1. stellv. Fraktionsvorsitzende/r GRÜNE
--

Vortrag:

Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Tina Schulz war 1. stellvertr. Fraktionsvorsitzende der Gemeinderatsfraktion GRÜNE.

Die Gemeinderatsfraktion GRÜNE gibt mit E-Mail vom 08.04.2021 bekannt:

1. stellvertretende Vorsitzende Bündnis 90/Die Grünen: Frau Marion Behr

Kennntnisnahme

Anwesende: 24
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

**Top 10 Bauantrag;
 Anbau einer Terrassenüberdachung, Auenstraße 5, FlNr. 1968/33**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.05.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 16 I Hauptstraße.

Bauvorhaben:

Die Bauwerberin beantragt den Anbau einer Terrassenüberdachung mit einer Größe von 5,75 x 3,58 m an das bestehende Reihenmittelhaus.

Abweichungen:

Baugrenzen

Die südliche Baugrenze wird auf eine Länge von 5,75 m schräg um 1,0 – 2,20 m überschritten.

Beurteilung:

Baugrenzen

Die Überschreitung der südlichen Baugrenze schräg von 1,0 – 2,20 m kann aus Sicht der Verwaltung wegen Geringfügigkeit befürwortet werden, die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Die betroffenen Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende Reihenmittelhaus auf dem Grundstück FlNr. 1968/33, Auenstraße 5 und stimmt der erforderlichen Befreiung bezüglich Überschreitung der südlichen Baugrenze zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 11 **Bauantrag;**
Ausbau des Dachgeschosses mit Schaffung einer 3. Wohneinheit und Anbau eines Wintergartens, Sandstraße 3, FlNr. 1843/37

Vortrag:**Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:****Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.09.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 22 Meisenstraße Süd.

Bauvorhaben:

Der Bauwerber beantragt die nachträgliche Genehmigung bezüglich Ausbau des Dachgeschosses mit Schaffung einer 3. Wohneinheit und Anbau eines Wintergartens.

Abweichungen:**GFZ**

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,35 wird mit der beantragten GFZ = 0,362 um 14,85 m² überschritten.

Abstand Dachgaube/Dachfenster

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes muss der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Zwerchgiebel, Gaube und Dachflächenfenster) zueinander und zum Ortsgang hin mindestens 1,50 m betragen. Beantragt wird der seitliche Abstand zwischen Dachfenster und Dachgaube auf der Nordseite mit 0,70 m.

Situierung offener Stellplatz

Einer der beantragten beiden offenen Stellplätze befindet sich im 5-Meter-Vorgartenbereich.

Beurteilung:

GFZ

Die beantragte Überschreitung der höchstzulässigen GFZ von 0,35 um 14,85 m² (GFZ = 0,362) kann aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden, insbesondere da bei einem vergleichbaren Fall im März 2020 einer GFZ-Überschreitung von 15,50 m² mit einem Wintergarten zugestimmt wurde. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist aus Sicht der Verwaltung die notwendige Befreiung zu befürworten.

Abstand Dachgaube/Dachfenster

Der geringere seitliche Abstand zwischen Dachfenster und Dachgaube von 0,70 m dient der Belichtung und Belüftung des WC's im Dachgeschoss. Da das Bad und das WC sich nebeneinander befinden ist eine andere Situierung des Dachflächenfensters unter Einhaltung des gemäß Bebauungsplans festgesetzten Abstandes von 1,50 m nicht möglich. Eine Verkleinerung der Dachgaube, um den Abstand einzuhalten, ist ebenfalls nicht möglich, da dann die Dusche und die Badewanne aufgrund der zu geringen lichten Höhe nicht mehr genutzt werden könnten. Aus Sicht der Verwaltung kann der notwendigen Befreiung daher zugestimmt werden.

Situierung offener Stellplatz

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans können offene Stellplätze im Vorgartenbereich zugelassen werden, solange 2/3 der Vorgartenfläche nicht für Stellplätze genutzt wird und unbefestigt bleibt. Da die 2/3-Regelung eingehalten werden kann und zudem die Fläche bereits derzeit als Zufahrt für die vorhandene Garage versiegelt ist, kann die notwendige Ausnahme aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Ausbau des Dachgeschosses mit Schaffung einer 3. Wohneinheit und Anbau eines Wintergartens auf dem Grundstück FlNr. 1843/37, Sandstraße 3 und stimmt den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich GFZ-Überschreitung und Abstand Dachgaube/Dachfenster sowie der erforderlichen Ausnahme bezüglich der Stellplatzsituierung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 12 Bauantrag-Tektur; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Frühlingstraße 56, FlNr. 1954/29**Vortrag:****Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:****Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.04.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 35 Niblerstraße Süd.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen eine Tektur bezüglich der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Das Gebäude wurde mit Bescheid vom 28.01.2020 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck mit Abweichungen bezüglich der Breite des Hauptbaukörpers, Überschreitung der westlichen Baugrenze mit dem Lichtgraben und der Kelleraußentreppe, Dachneigung des Hauptgebäudes von 18°, Wandhöhe der Garage und Dachform der Garage erteilt.

Am 17.11.2020 erfolgte durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck eine Baueinstellung, da das Bauvorhaben planabweichend ausgeführt wurde. Folgende Planabweichungen wurden festgestellt:

- Vergrößerung des Kellers im Bereich der Garage
- Erweiterung der Terrassenfläche in Einheit mit Errichtung eines Pools
- Errichtung von Bauwerken im 5-Meter-Vorgartenbereich (Gartenhaus und Mauer)

Durch die Planabweichungen ergeben sich folgende Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Ortsgestaltungssatzung:

Abweichungen:**Baugrenzen**

Die nördliche Baugrenze wird auf eine Länge von 13,11 m um ca. 6,10 m, die westliche Baugrenze auf eine Länge von 5,20 m um ca. 1,30 m mit dem Keller überschritten.

GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,45 (mit Garagen, Stellplätzen, Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) wird mit einer GRZ von 0,513 um ca. 59 m² überschritten.

Größe Nebenanlagen

Bauliche Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sind gemäß Bebauungsplan auf eine Gesamtfläche von max. 12 m² je Grundstück beschränkt. Beantragt wird ein Pool mit einer Größe von 45,90 m² (incl. Umrandung 58,92 m²), eine Außendusche 0,63 m², eine Gartenwand 4,275

m², eine Außenküche 5,35 m², eine Terrasse am Pool 14,0 m² sowie ein Gebäude für die Pooltechnik 7,50 m². Insgesamt ergibt dies 90,67 m² für Nebenanlagen.

5-Meter-Vorgartenbereich

Gemäß § 8 Abs. 1 der Ortsgestaltungssatzung sind Vorgärten bebauter Grundstücke von baulichen Anlagen freizuhalten. Das Gebäude für die Pooltechnik und ein Teil der Gartenwand befindet sich im 5-Meter-Vorgartenbereich.

Beurteilung:

Baugrenzen

Die Überschreitungen der nördlichen Baugrenze auf eine Länge von 13,11 m um ca. 6,10 m und der westlichen Baugrenze auf eine Länge von 5,20 m um ca. 1,30 m mit dem Keller können aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden, da diese Überschreitungen lediglich unterirdisch in Erscheinung treten und damit die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO höchstzulässige GRZ von 0,45 eingehalten werden kann.

GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO/Größe Nebenanlagen

Die Überschreitung der höchstzulässigen GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,45 um ca. 59 m² (GRZ = 0,513) ergibt sich aufgrund der Vielzahl und Größe der vorhandenen Nebenanlagen, insgesamt 90,67 m². Da die gemäß Bebauungsplan maximal zulässige Größe der Nebenanlagen von 12,0 m² erheblich überschritten wird, kann im Zusammenhang gesehen aus Sicht der Verwaltung weder die beantragte GRZ-Überschreitung noch die Überschreitung der Größe der Nebenanlagen befürwortet werden, ohne dadurch eine Präzedenzfall zu schaffen.

5-Meter-Vorgartenbereich

Das Gebäude für die Pooltechnik und ein Teil der Gartenwand, die sich im 5-Meter-Vorgartenbereich befinden, haben zudem auch Auswirkungen auf die vorgenannten Befreiungen bezüglich GRZ-Überschreitung und Größe Nebenanlagen, so dass die hierfür erforderliche Befreiung nach Auffassung der Verwaltung ebenfalls nicht befürwortet werden sollte. Das Gebäude für die Pooltechnik mit einer Größe von 2,50 m 3,0 m hält zudem das gemäß § 8 Abs. 3 Ortsgestaltungssatzung höchstzulässige Maß von 2,50 x 2,50 m nicht ein.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat lehnt den Tektur-Antrag der Eheleute Vierthaler bezüglich Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 1954/29, Frühlingstraße 56 ab.

Gründe:

Baugrenzüberschreitung

GRZ-Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO

Größe Nebenanlagen

5-Meter-Vorgartenbereich

Beratung:

GR Peter Zeiler schlägt vor, nicht nur ein Bußgeld, sondern einen Rückbau seitens des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu fordern.

Sachbearbeiterin Petra Ziegler erwidert, die Gemeinde habe kein Mitspracherecht. Dem Landratsamt kann lediglich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde einer Duldung nicht zustimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Tektur-Antrag der Eheleute Vierthaler bezüglich Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 1954/29, Frühlingstraße 56 ab und teilt der unteren Bauaufsichtsbehörde mit, dass die Gemeinde einer Duldung des Baues in der bestehenden Form ablehnend gegenübersteht.

Gründe:

Baugrenzüberschreitung
GRZ-Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO
Größe Nebenanlagen
5-Meter-Vorgartenbereich

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 13 Bekanntgabe; Genehmigungsfreistellungsverfahren
--

Vortrag:

Im Februar/März wurden für folgende Bauvorhaben Genehmigungsfreistellungsverfahren durchgeführt:

- Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Friesenstraße 9a, FlNr. 1980/42
- Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Am Bogen, FlNr. 1855/4

Kenntnisnahme

Anwesende: 24
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top 14 Ergebnisse der Anmeldewoche zur Kinderbetreuung

Vortrag:

Die Anmeldewoche 2021 verlief ohne große Vorkommnisse. Um dem Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen, wurde die Abgabefrist der Anmeldeformulare um zwei Wochen verlängert, damit alle Einrichtungsleitungen eventuelle Erstgespräche Infektionsschutzgerecht durchführen konnten. Dies wurde als durchweg positiv angenommen, berichteten die Einrichtungsleitungen. Die Betreuungssituation für das kommende Betreuungsjahr hat die Verwaltung ausgewertet. Folgende Ergebnisse haben sich beim digitalen Treffen der Leitungen ergeben:

Entwicklung im Krippenbereich:

Im Vergleich zum letzten Jahr hat sich der Bedarf an Krippenplätzen wieder auf das bekannte Niveau relativiert. Insgesamt können aktuell 13 Eichenauer Kindern und 2 Gastkindern zum September 2021 kein Platz angeboten werden. Von den 13 Kindern sind jedoch 4 zu Beginn des Kindergartenjahres noch kein Jahr alt, 1 Kind ist aktuell noch nicht einmal geboren. Weitere 4 Familien haben nur eine einzige Einrichtung angegeben, sodass diesen aktuell auch kein Platz angeboten werden kann. Aktuell sind 6 Kinder mit Rechtsanspruch zum September unterzubringen. Jedoch stehen in Eichenau auch Plätze bei Tagesmüttern bereit. Hier können regelmäßig Plätze vermittelt werden. Nach Rücksprache mit den Leitungen wurden im Kindergarten bereits einige Kinder im Alter von 2,5 Jahren aufgenommen, sodass mit deren Erreichen des 3. Lebensjahres Plätze im Kindergarten frei werden, auf die Kinder aus der Krippe nachrutschen können.

Entwicklung im Kindergartenbereich:

Nach dem aktuellen Stand wiegen sich die frei werdenden Plätze mit den Anmeldungen fast auf. Aktuell verbleiben 8 Kinder aus Eichenau auf den Wartelisten der Einrichtungen, wobei ein Kind in der Krippe verbleiben kann, sollte es keinen Platz angeboten bekommen und ein weiteres Kind erst einen Platz ab 2022 wünscht. Weiterhin sind noch 9 Plätze verfügbar, die sich nicht mit den Wünschen der Eltern decken, sodass die Möglichkeit besteht jedem Kind einen Platz, wenn auch nicht seinen Wunschplatz anzubieten.

Entwicklungen im Schülerbetreuungsbereich:

Die Leitung des Sterntalerkindergartens hat, aufgrund der geringen Anmeldezahlen für den Kindergarten, angeboten eine Kindergartengruppe im Sterntaler in eine Hortgruppe umzuwandeln. Hier können 12 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Die Kita-Aufsicht ist hierüber bereits informiert und stimmt einer vorübergehenden Hortgruppe zu. Sollte sich der Bedarf an Kindergartenplätzen im nächsten Jahr erhöhen, ist die Hortgruppe zugunsten von Kindergartenplätzen abzubauen, da aktuell nur ein Rechtsanspruch auf Betreuungsplätze bis zum 6. Lebensjahr besteht. Mit dieser Lösung verbleiben dennoch 13 Kinder ohne Betreuungsplatz. Die Möglichkeit einer Betreuung durch die AWO besteht, jedoch benötigen die Familien allesamt eine Betreuung bis 17:00 Uhr. Eine Prüfung ob eine Aufnahme durch die AWO bei einigen Familien doch möglich wäre, ist aktuell am Laufen.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet, dass es sich hier um einen dynamischen Prozess handelt. Er beantwortet die Fragen aus der E-Mail von GR Rike Schiele vom 12.04.2021 (Anlage) aufgrund der Antwort von Frau Angel vom 13.04.2021 (Anlage) und weiteren Unterlagen, die die Veränderung seit der Erstellung der Beschlussvorlage beinhalten. So sind unterdessen zwei weitere Hortplätze durch Elternkündigungen freigeworden, ein Hortkind benötigt einen Platz in einer heilpädagogischen Tagesstätte. Mit den Eltern der vier verbliebenen Kinder wird die Unterbringung in der AWO gemeinsam eingehend geprüft werden. Bei den Hortkindern sieht es einschließlich der Tagespflegeplätze derzeit so aus, dass alle Schwierigkeiten lösbar sein werden. In den Kindergärten stehen weitere Plätze zur Verfügung.

Anregungen von GR Rike Schiele:

- Naturkindergarten mehr bewerben, z.B. im Mitteilungsblatt
- Frühere FSE-Stelle wäre überlegenswert
- Hausaufgabenbetreuung evtl. im JUZ unterbringen

Kenntnisnahme

Anwesende: 24
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

**Top 15 Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eichenau;
hier: Zulassung von Sitzungsteilnahmen durch Ton-Bildübertragung durch Beschluss****Vortrag:**

Am 17.03.2021 trat das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weitere Gesetzes zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 (GVBl 2021, 74 ff) in Kraft. Dort ist geregelt, dass nach Art. 47 a der Gemeindeordnung Gemeinderatsmitglieder an den Sitzungen des Gemeinderates mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates. Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung. Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen, d.h. z. B. 8, 12 oder 16 bzw. 1/3, die Hälfte oder 2/3 der Mitglieder. Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bildübertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich. Ausgeschlossen hiervon sind alle Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach Art. 56 a) Gemeindeordnung unterliegen, die also dem Schutz der Bundesrepublik Deutschland dienen.

Als Voraussetzung einer solchen Sitzung ist technisch sicherzustellen, dass die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit die per Ton-Bildübertragung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder wahrnehmen kann. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für die Zuschaltung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder sie ist unverzüglich zu unterbrechen. Der Verstoß ist dann unbeachtlich, wenn die zunächst zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Keine Auswirkung hat das, wenn die Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zustande kommt. Wenn sich die Gemeinde darauf beschränkt, lediglich die Plattform zur Verfügung zu stellen und mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, gilt die Vermutung, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Bei der Zuschaltung mittel Ton-Bildübertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Dies ist in jedem Fall sicherzustellen.

Statt einer Änderung der Geschäftsordnung ist für das Jahr 2021 nach Art. 120 b) Gemeindeordnung neu auch durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats die Möglichkeit einzuräumen, dies durchzuführen, ohne dass die Geschäftsordnung einer Änderung bedarf.

Als Beschlussvorschlag kommen daher folgende Varianten in Betracht:

1. Der Gemeinderat lehnt eine Teilnahme von Gemeinderatsmitgliedern mittels Ton-Bildübertragung ab.
2. Der Gemeinderat beschließt, in allen Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 die Ton-Bildübertragung von zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern zuzulassen. Für die Zulassung hat das betroffene Gemeinderatsmitglied eine Begründung beizubringen, die die Sicherung oder Wiederherstellung der Gesundheit des betroffenen Gemeinderatsmitglieds betrifft. Die Anzahl der mittels Ton-Bildübertragung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder ist auf acht (12 oder 16) Mitglieder begrenzt.
3. Der Gemeinderat ändert die bestehende Geschäftsordnung wie folgt:

§ 19 a Teilnahme durch Ton-Bildübertragung

(1) Abweichend von § 19 Abs. 2 ist eine Teilnahme von Gemeinderatsmitgliedern nach Art. 47 a Abs. 1 Geschäftsordnung auch durch Ton-Bildübertragung zulässig.

(2) Für die Zulassung hat das betroffene Gemeinderatsmitglied eine Begründung beizubringen, die die Sicherung oder Wiederherstellung der Gesundheit des betroffenen Gemeinderatsmitglieds betrifft. Die Anzahl der mittels Ton-Bildübertragung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder ist auf acht (oder 12 oder 16) Mitglieder begrenzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Nach Diskussion

Beratung:

Diskussionspunkte:

- Präsenzveranstaltung wird favorisiert
- Triftige Gründe für eine digitale Teilnahme definieren
- für das Jahr 2021 Testphase einer digitalen Teilnahme durch die Gemeinderatsmitglieder
- Allgemeinde Festlegung der digitalen Teilnahme für die Zukunft
- Teilnahmepflicht der Gemeinderatsmitglieder
- Weiterhin Präsenzveranstaltung
- Schritt in Digitalisierung

Beschluss:

Der Gemeinderat ändert die bestehende Geschäftsordnung wie folgt:

§ 19 a Teilnahme durch Ton-Bildübertragung

(1) Abweichend von § 19 Abs. 2 ist eine Teilnahme von Gemeinderatsmitgliedern nach Art. 47 a Abs. 1 Geschäftsordnung auch durch Ton-Bildübertragung zulässig.

(2) Für die Zulassung hat das betroffene Gemeinderatsmitglied eine Begründung beizubringen, die die Sicherung oder Wiederherstellung der Gesundheit des betroffenen Gemeinderatsmitglieds betrifft. Die Anzahl der mittel Ton-Bildübertragung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder ist auf acht (oder 12 oder 16) Mitglieder begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	13

abgelehnt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gemeinderatssitzung bis zum Ende des Jahres 2021 die Ton-Bildübertragung von zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

Beschluss:

Die Anzahl der mittels Ton-Bildübertragung teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder wird nicht begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	2

Top 16 Gewerbegebiet Nord; Erstellung eines Altlastengutachtens**Vortrag:**

Bereits in den vergangenen Jahren hatte die Gemeinde Eichenau finanzielle Mittel zur Erstellung eines Altlastengutachtens für die FlNr. 1888, auf der das angedachte Gewerbegebiet Nord entstehen soll, im Haushalt eingestellt. Bedauerlicherweise lag in diesen Jahren keine Genehmigung des Freistaats bzw. der Immobilien Freistaat Bayern (ImBy) zur Untersuchung der Altlasten auf dem Grundstück vor.

Am Donnerstag, 18.03.2021, telefonierte der erste Bürgermeister mit dem für die ImBy zuständigen Beamten im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr, um ihn mit den jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die im Gemeinderat beschlossene Vorgehensweise zur Durchführung einer Unternehmensbefragung mit Nutzwertanalyse zu informieren. Hintergrund war, dass die Gemeinde beabsichtigt, das Grundstück ggf. eigenhändig zu erwerben. Um die Voraussetzung in der Folge anzusiedelnder Unternehmen erfüllen zu können, ist die eingeschlagene Vorgehensweise zwingende Voraussetzung.

Der erste Bürgermeister erfuhr im Gespräch, dass das Staatsministerium die ImBy damit beauftragt hat, den Kontakt zur Gemeinde zu suchen, um eine Altlastenuntersuchung durch die Gemeinde zu ermöglichen. Ein Mitarbeiter der ImBy nahm am 19.03.2021 per E-Mail Kontakt auf und bestätigte die Vorgehensweise. Dabei soll eine Verrechnung der Kosten des Gutachtens auf den zukünftigen Kaufpreis – wie von der Gemeinde bereits in den vergangenen Jahren vorgeschlagen – erfolgen.

Um die Voraussetzungen für die Kaufpreisermittlung zu schaffen, ist die Altlastenuntersuchung zwingend. Die Auswahl soll aufgrund einer beschränkten Ausschreibung unter den drei anerkannten Altlastensachverständigen erfolgen, die nachfolgend aufgeführt sind. Die hierfür erforderlichen Mittel sollen aus der Hhst 1.8819.9500 bereitgestellt werden. In einer ersten Schätzung werden diese maximal 40.000,00 Euro betragen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Eichenau nimmt das Angebot des Freistaats Bayern, gegen Verrechnung auf den zukünftigen Kaufpreis des Grundstücks FlNr. 1888, Gemarkung Alling, die Altlastenuntersuchung vorzunehmen, an.
2. Die Gemeinde Eichenau fordert für die Altlastenuntersuchung der FlNr. 1888, Gemarkung Alling, geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe auf und vergibt danach den Auftrag entsprechend.
3. Die erforderlichen Mittel in Höhe von geschätzt 40.000,00 Euro maximal werden über die Hhst 1.8819.9500 gebucht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 17 Gründung eines Eichenau-Fonds; Strukturierung und Beteiligung der Gemeinde Eichenau
--

Vortrag:

In mehreren Sitzungen des Einzelhandelskonzepts, der Ortsentwicklungskommission und auch im Gemeinderat haben Gemeinderatsmitglieder die Frage schon beleuchtet, inwieweit zur Sicherung vor allem zum Verkauf stehender Grundstücke entlang der Hauptstraße eine juristische Person als Erwerber auftreten könnte. Grundsätzlich kann ein solches Instrument sehr weit oder sehr eng gefasst werden. Um aber auf der einen Seite den Markt nicht beliebig zu beeinflussen, auf der anderen Seite die Chance zu bieten, eine Entwicklung langfristig im Bereich der schwierigen Grundstücke an der Hauptstraße durchzuführen, erscheint eine Beschränkung hier auf Volumen von deutlich unter 100 Mio. sinnvoll.

Ziel soll sein, die Grundstücke innerhalb der Carrés zusammenzuschließen und anschließend zur Projektrealisierung voraussichtlich an einen Dritten zu veräußern. Die Gemeinde Eichenau ist finanziell nicht in der Lage, die voraussichtlich 20 bis 25 Grundstücke mit der hierfür erforderlichen Größenordnung von ca. 40 bis 50 Mio Euro zu erwerben. Daher entstand die Idee, einen Rechtsträger zu schaffen, an dem sich vor allem Eichenauer, die an einer solchen Investition Interesse finden, beteiligen zu können. Um sicherzustellen, dass dieser aber nicht am Ende die Überplanung der Hauptstraße in einer Weise beeinflusst, die den Interessen der Gemeinde und insbesondere des Gemeinderats zuwiderläuft, ist es zweckmäßig, dass die Gemeinde diesen Rechtsträger maßgeblich selbst strukturiert und bestenfalls dabei ins Leben ruft.

Grundsätzlich sind unterschiedliche Konstruktionen von geschlossenen Immobilienfonds bis hin zu Genossenschaften denkbar. Um die für die Gemeinde geeignete Struktur zu schaffen, empfiehlt die Gemeindeverwaltung die Beauftragung einer hierfür geeigneten Rechtsanwaltskanzlei. Überschlägig sind für die zunächst erforderlichen Vorüberlegungen in einer Bandbreite von 5.000,00 bis 10.000,00 Euro netto und die Strukturierung des Rechtsträgers mit ca. 8.000,00 bis 12.000,00 Euro netto abzuschätzen. Alle weiteren Schritte einschließlich der Gründung der Gesellschaft hängen dann von der jeweiligen Entscheidung ab.

Zunächst geht es darum, sämtliche Strukturmöglichkeiten und die jeweiligen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf die Strukturierung und die Tätigkeit zu nehmen auszuloten. Die Gemeindeverwaltung hat drei Kanzleien gebeten, hier Angebote zu legen.

Die für das Projekt vorgesehenen Rechtsanwälte und Steuerberater einschließlich deren literarischer und wissenschaftlicher Expertise angegeben, im Übrigen Referenzprojekte beschrieben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat beabsichtigt, zur geordneten Entwicklung entlang der Hauptstraße einen geeigneten Rechtsträger zu initiieren, der als Finanzinstrument langfristig Grundstücke erwerben und halten soll.
2. Um die Möglichkeiten einer Strukturierung zu prüfen, beauftragt der Gemeinderat die Rechtsanwälte , Vorüberlegungen strukturiert darzulegen. Die hierfür erforderlichen Kosten in Höhe von max. 10.000,00 Euro netto werden aus der Hhst 1.8803.9400 bereitgestellt.
3. Anschließend wird die Strukturierung erfolgen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden aus der Hhst 1.8803.9400 bereitgestellt.

Beratung:

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, zur geordneten Entwicklung entlang der Hauptstraße einen geeigneten Rechtsträger zu initiieren, der als Finanzinstrument langfristig Grundstücke erwerben und halten soll.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Erster Bürgermeister Peter Münster hält fest:

- Keine weitere Abstimmung zu Ziffer 2. und 3., somit zurückgestellt,
- er werde sich mit der Rechtsaufsicht ins Benehmen setzen und
- dem Gemeinderat zur nächsten Sitzung wieder berichten.

Top 18 Ausschreibung IT-Dienstleistungen ab Juli 2021

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Top 19	Vollzug der Umweltbeiratssatzung; Antrag auf Entlassung aus dem Umweltbeirat
---------------	---

Zur Kenntnis gegeben: Umweltbeirat

Vortrag:

Am 28.07.2020 wurden vom Gemeinderat die Mitglieder des Umweltbeirats für den Zeitraum 2020-2026 benannt.

Mit E-Mail vom 23.02.2021 hat Frau Agnes Mitterer als Vertreterin der Gemeindebürger (3.Bürgerin) ihr Amt im Umweltbeirat aus privaten Gründen niedergelegt.

Mit E-Mail vom 07.03.2021 hat Frau Gritta Grünewald als Vertreterin der Gemeindebürger (5.Bürgerin) ihr Amt im Umweltbeirat aus beruflichen Gründen niedergelegt.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO ist die Niederlegung eines Ehrenamtes möglich. Nach der Kommentierung ist die Erklärung der Niederlegung als Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenamt zu verstehen. Zur Wirksamkeit der Niederlegung bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat entlässt Frau Agnes Mitterer aufgrund ihres Antrags vom 23.02.2021 aus dem Umweltbeirat.
2. Der Gemeinderat beruft Herrn Ekkehart Huhn (bisher Stellvertreter 3. Bürger) als 3. Bürger an Stelle von Frau Mitterer.
3. Der Gemeinderat entlässt Frau Gritta Grünewald aufgrund ihres Antrags vom 07.03.2021 aus dem Umweltbeirat.
4. Der Gemeinderat beruft Frau Lisa Stockmann (bisher Stellvertreterin 5. Bürgerin) als 5. Bürgerin an Stelle von Frau Grünewald.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
GR Zerbes kurzfristig abwesend	

Top 20 Carsharing

Vortrag:

In der Sitzung vom 23.02.2021 wurde die Verwaltung beauftragt verschiedene Möglichkeiten einer e-Carsharing-Kooperation mit der Firma Stattauto zu prüfen.

Folgende Varianten wurden untersucht:

Variante 1:

Stattauto: Fahrzeug* und die Logistik**

Gemeinde: Stellplatz, Strom und Führerscheinlegitimation

Variante 2:

Stattauto: Logistik

Gemeinde: Fahrzeug, Stellplatz, Strom und Führerscheinlegitimation

Variante 3:

Stattauto: Buchungssystem und Kundensupport

Gemeinde: Fahrzeug, Stellplatz, Strom und Führerscheinlegitimation, restliche Logistik

*Fahrzeug: Leasing + Versicherung

**Logistik: Buchungsplattform, Kundensupport, Wartung, TÜV, Reifenwechsel, Reinigung

Ausgehend von einem 2-Jahresvertrag mit Stattauto bzw. einem 5-Jahres Leasingvertrag wurden die zu erwartenden Kosten in der Anlage dargestellt. Dabei werden Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.000,- € für die 2 ersten Jahre angenommen (Erfahrungswerte von Stattauto).

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Varianten mit einem Leasingfahrzeug der Gemeinde kostenintensiver sind, zumal sie auch viele Unsicherheiten bergen (z.B. Aufwand Schadensregulierungen, kleine Reparaturen, die keinem Nutzer zugeordnet werden können, Wertverlust des Fahrzeugs...)

Stattauto hat mitgeteilt, dass voraussichtlich Mitte des Jahres ein Fahrzeug frei werden wird, das in Eichenau eingesetzt werden könnte. Für das Jahr 2021 werden somit Haushaltsmittel in Höhe von 4.200,- € benötigt.

In der Haushaltstelle 0.6000.5500 wurden 1.500,- € für das Carsharing-Angebot eingestellt. Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 2.700,- € können aus der Haushaltstelle 0.0000.6314 (Städtepartnerschaften) bereitgestellt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Eichenau schließt einen Kooperationsvertrag mit der Firma Stattauto München, um ein E-Carsharing-Angebot in Eichenau zu etablieren. Erster Bürgermeister Münster wird beauftragt, die Details des Vertrages auszuhandeln und den Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	2

Top 21 Antrag der CSU-Fraktion zur Erstellung eines Zuschussprogramms für Baumpflege
--

Vortrag:

Am 24. Februar 2021 reichte die CSU Fraktion den Antrag zur Erstellung eines Zuschussprogramms für Baumpflege ein. Dieser sieht vor, dass die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Umweltbeirat einen Ausgestaltungsvorschlag für ein mögliches Zuschussprogramm zur Baumpflege für den privaten Eichenauer Baumbestand erarbeitet. Die Zuschussfähigkeit soll hier an bestimmte Kriterien, wie Baumart, -höhe, -alter und -umfang geknüpft werden.

Der Antrag wird damit begründet, dass sich auf privaten Eichenauer Grundstücken ein nicht unerheblicher Bestand an großen, alten, erhaltenswerten Bäumen befinde. Deren regelmäßige Pflege bedeute für die Privateigentümer alle paar Jahre Kosten in teilweise vierstelliger Höhe und damit eine erhebliche finanzielle Belastung. Der Baumbestand ist überwiegend durch die Eichenauer Baumschutzverordnung geschützt, sodass, so wird im Antrag angeführt, eine alternative Fällung nicht in Frage kommt.

Die CSU-Fraktion weist darauf hin, dass einige Gemeinden und Städte regelmäßige Baumpflege bezuschussen, so zum Beispiel die Stadt Starnberg, die pro Grundstückseigentümer alle 5 Jahre max. 4000,00 € fördert und dafür jährlich 30.000,00 € in den Haushalt einstellt.

Es ist unstrittig, dass die Baumschutzverordnung einen Eingriff in das private Eigentum der Bürger Eichenaus darstellt. Gleichzeitig findet die Baumschutzverordnung (BSV) ihre Legitimation im § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und hat zum Ziel eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen, das Ortsbild zu beleben, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche

Umwelteinwirkungen zu mindern. Auf dieser Grundlage wurde die novellierte Baumschutzverordnung im Jahre 2015 durch den Eichenauer Gemeinderat beschlossen.

Um der finanziellen Belastung der Privatpersonen im Grenzfall Rechnung zu tragen, sieht § 7 BSV einen Sanierungszuschuss vor. Im Wortlaut heißt es: „Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Eichenau einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.“ Nach Ansicht der Verwaltung ist diese Bestimmung in jedem einzelnen Fall auslegungsbedürftig und unter Beachtung des Gleichheitssatzes auslegungsfähig. Das heißt auch, dass der im Antrag erwähnten erheblichen finanziellen Belastung im Härtefall unter Anwendung des § 7 BSV begegnet werden kann.

Die eigentliche Pflege und Sicherstellung der Verkehrssicherheit, die jedem Baumeigentümer im Zuge der ordentlichen Unterhaltung seines Eigentums obliegt, bedeutet in der Tat eine finanzielle Belastung. Die Erheblichkeit ist jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung sozialer Kriterien unterschiedlich und nach Ansicht der Verwaltung äußerst schwierig festzustellen. Eine gerechte bzw. bedarfsorientierte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel ist daher nur mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand möglich. Die Gemeindeverwaltung sieht sich derzeit nicht in der Lage, diesen Aufwand zu erbringen.

Eine Alternative dazu stellt die Anwendung des Prioritäts-, vulgo Windhundprinzips dar, bei dem die Zuschüsse entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Anträge ohne weitere Differenzierung vergeben werden. Hier besteht die Gefahr sozialen Unfriedens, da gerade Antragsteller, deren Baumpflegearbeiten erst im Laufe des Jahres augenscheinlich werden, geringere Chancen auf die begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel haben. Eine geringe Akzeptanz des Förderprogramms und weiterhin der Baumschutzverordnung innerhalb der Eichenauer Bevölkerung wäre zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Sachlage, ist es aus Sicht der Gemeindeverwaltung sehr kritisch, den § 7 BSV durch ein eigenes Zuschussprogramm zu ersetzen. Um jedoch im Falle eines berechtigten Anspruchs auch handeln zu können, empfiehlt die Verwaltung die Mittel für einen Sanierungszuschuss in die zukünftige Haushaltsdebatte einzubeziehen.

Diskussionspunkte:

- Hinzuziehung des Umweltbeirates
- Gültigkeit auch für Hecken?
- Kriterienkatalog aufzustellen

Beschluss:

Die Gemeinde Eichenau tritt dem Antrag zur Erstellung eines gesonderten Zuschussprogramms für Baumpflege nicht näher.

Um im Sinne des § 7 der aktuellen Baumschutzverordnung einen Sanierungszuschuss gewähren zu können, werden statt dessen die hierfür benötigten Mittel bei zukünftigen Haushaltsdebatten berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 22 Modernisierung der Straßenbeleuchtung**Vortrag:**

In der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2020 wurde die Modernisierung der Straßenbeleuchtung in Eichenau auf den Weg gebracht.

In der Zwischenzeit hat das beauftragte Ingenieurbüro die Entwurfsplanung fertiggestellt. Die Fördermittelanträge beim Bund und beim Freistaat Bayern wurden gestellt und befinden sich in der Prüfung.

Der Freistaat hat bereits mitgeteilt, dass ein Förderbescheid erst ausgestellt wird, wenn die Gemeinde Eichenau Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlage ist. Der Eigentumsübergang wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Vorausgesetzt die Fördermittel werden wie beantragt bewilligt, kann die Maßnahme in Mai/Juni 2021 ausgeschrieben werden.

1. Dimmprofil

Die Wahl des Dimmprofils ist wegen der Stromabrechnung abhängig vom Betreiber des Stromnetzes (KommEnergie GmbH).

Die Leuchten sollen folgendermaßen gedimmt werden.

Einschalten	100%
22.00 Uhr	70%
0.00 Uhr	50%
5.00 Uhr	70%
6.00 Uhr	100%

Dies entspricht eine weitere Einsparung von ca. 30% Strom und CO2 gegenüber einen durchgehenden Betrieb bei Volllastung.

Die Einstellung wird im Werk vorgenommen. Theoretisch kann das Dimmprofil jederzeit geändert werden, allerdings ist dies sehr zeit- und kostenintensiv, da jede Leuchte dann einzeln angefahren werden müsste.

2. Wahl der Leuchtenart/design

Grundsätzlich sollen technische Leuchten zum Einsatz kommen, da sie eine kostengünstige und gestalterisch neutrale Bauform darstellen, die im gesamten Ortsbereich angemessen erscheint.



Da diese Leuchte aber nur in einer Richtung leuchtet, müssten auf Parkplätzen - wie am S-Bahnhof - je Mast zwei Leuchten angebracht werden. Hier ist daher der Einsatz einer dekorativen Leuchte in Zylinderform aus Kosten und Gestaltungsgründen sinnvoller.



Aus gestalterischen Gründen (Platzcharakter, Ortsmitte, Nähe zur Kirche) schlägt die Verwaltung vor, auch am Marktplatz die Zylinderleuchte einzusetzen.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt, war zunächst angedacht die Glockenform zu erhalten. Eine LED-Leuchte in Glockenform wird allerdings von nur zwei Hersteller angeboten (dies würde den Wettbewerb stark einschränken) und ist wesentlich teurer (mindestens 100%) als eine technische Leuchte oder eine Dekorative Leuchte des Typs Zylinder. Daher empfiehlt die Verwaltung auch hier auf eine technische Leuchte zurückzugreifen.



Glockenleuchten der Firmen Trilux und Siteco

Alle Leuchten werden entsprechend dem Beschluss vom 24.11.2021 mit LED mit 3.000 Kelvin Farbtemperatur (Warmweiß) bestückt.

3. Übernahme des Eigentums

Derzeit befindet sich, historisch bedingt, ein Großteil der Straßenbeleuchtungsanlage im Eigentum der KommEnergie GmbH. Bis 2012 hat sich auch die KommEnergie bzw. deren Rechtsvorgänger finanziell an der Errichtung der Straßenbeleuchtung beteiligt. Bedingung zur Inanspruchnahme von Fördermittel des Freistaats zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung ist, dass die Gemeinde Eigentümerin der Anlage ist.

Laut dem derzeit geltenden Straßenbeleuchtungsvertrag muss die Gemeinde für die Übernahme ein „angemessenes Entgelt“ bezahlen: „Das angemessene Entgelt entspricht dem Sachzeitwert des vom Versorgungsunternehmen bezahlten Anteils“.

Weiterhin wurden die Übernahmekonditionen, für die Straßenbeleuchtung vom bayerischen Gemeindetag verhandelt, damit nicht jede Kommune Einzelregelungen vereinbaren muss.

Der Leuchtenkopf und der Mast sowie die Leitung bis zum Übergangskasten und der Übergangskasten selber gehen zum 01.05.2021 in das Eigentum der Gemeinde. Das Netz verbleibt im Eigentum der KommEnergie.

Auf dieser Basis hat die KommEnergie die Übernahme der Straßenbeleuchtungsanlage durch die Gemeinde auf 70.994,21 € brutto beziffert.

Die Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 1.6719.9870 (Straßenbeleuchtung) zur Verfügung.

Der Vertragsentwurf (Anlage) muss noch von den Gesellschaftern der KommEnergie GmbH zugestimmt werden. Dies soll im Umlaufverfahren ab der 14. KW. erfolgen

4. Walter-Schleich-Straße westlich der Budrio Allee

Im Zuge einer Baumaßnahme im hinteren Teil der Walter-Schleich-Straße hat die KommEnergie festgestellt, dass die Holzmasten der Straßenbeleuchtung zu faulen beginnen und zeitnah ersetzt werden müssen.

Da die Walter-Schleich-Straße westlich der Budrio Allee im Außenbereich ist, ist eine öffentliche Beleuchtung nach BayStrWG (Bayerisches Straßen und Wegegesetz) nicht vorgeschrieben.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung (von Budrio Alle bis HsNr. 50 wie Bestand) würde, da auch eine neue Leitung verlegt werden müsste, ca. 20.000,- € kosten.

Die Kosten für den Abbau der Masten und der oberirdischen Leitung werden mit 5.000,- € geschätzt.

Diese Kosten (Ab- und Neubau) sind nicht förderfähig.

Das Vereinsheim ist über einen beleuchteten Weg von der Budrio Allee erreichbar, daher könnte aus Sicht der Verwaltung auf die Beleuchtung der Walter-Schleich-Straße verzichtet werden.

Ergänzung zur Vorlage: Dimmprofile

Gemeinderätin Marion Behr ist mit Email vom 06.04. an die Verwaltung herangetreten mit der Frage, ob ein noch sparsameres Dimmprofil, im Hinblick auf Umwelt (Insektenschutz, CO₂-Ausstoß) und Stromkosten, gleich ab Werk eingestellt werden könnte.

Der Vorschlag ist:

Einschalten	100%	
23.00 Uhr	50%	(statt 70%)
0.00 Uhr	30%	(statt 50%)
5.00 Uhr	50%	(statt 70%)
6.00 Uhr	100%	

Eine Rückfrage bei dem Ingenieurbüro hat ergeben, dass eine Absenkung bis auf 30 % durchaus möglich ist. Andere Kommunen haben bereits mit dieser Einstellung gute Erfahrungen gemacht.

Ein Problem könnte sein, dass die KommEnergie, da sie dieses Dimmprofil nicht im Angebot hat, nicht entsprechend abrechnen kann.

Der betreffende Teil der Straßenbeleuchtung, verfügt noch nicht über einen Zähler und wird daher pauschal abgerechnet wird (im Jahr 2020 ca. 200.000 kWh von 325.000 kWh). Seit 2012 werden nach und nach, im Zuge von Straßenbaumaßnahmen und Maßnahmen an der Straßenbeleuchtung, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, Zähler eingebaut, um die Abrechnung künftig verbrauchsabhängig und nicht mehr pauschal durchzuführen.

Die hier vorgeschlagene Dimmung bis auf 30 % (100-50-30-50-100) entspricht einer weiteren Einsparung um ca. 15 % gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Dimmung (100-70-50-70-100) also bei den derzeitigen Strompreisen um ca. 2.000,- € brutto.

Sollte diese energiesparende Dimmschaltung gewünscht werden, muss die Abrechnung mit der KommEnergie geklärt werden. Angesichts der Höhe des Differenzbetrages zwischen beiden Dimmprofilen, die positiven ökologischen Auswirkungen und die Tatsache, dass in Zukunft (nach Einbau aller Zähler) die Abrechnung verbrauchsabhängig stattfinden wird, schlägt die Verwaltung vor, auch wenn derzeit eine exakte Abrechnung nicht möglich sein sollte, die Straßenbeleuchtung mit dem Dimmprofil 100-50-30-50-100 einzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Straßenbeleuchtung soll mit folgender Dimmschaltung programmiert werden:

Einschalten	100%
23.00 Uhr	50%
0.00 Uhr	30%
5.00 Uhr	50%
6.00 Uhr	100%

Die Verwaltung wird beauftragt, die Abrechnungsmodalitäten mit der KommEnergie GmbH zu klären.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Leuchtendesign

Am P&R-Platz und am Marktplatz werden Zylinderleuchten eingesetzt. In allen anderen Straßen kommen technische Leuchten zum Einsatz.

2. Eigentumsübernahme

Erster Bürgermeister Peter Münster wird zum Abschluss eines Kaufvertrages zur Übertragung von Brennstellen der Straßenbeleuchtung im Netzgebiet von Eichenau auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs ermächtigt.

3. Walter-Schleich-Straße

Nach Diskussion

Nach kurzer **Beratung** fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Leuchtendesign

Beschluss:

In der Hauptstraße werden von der Friesenstraße bis zum Hauptplatz Zylinderleuchten eingesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3

Beschluss:

In der Bahnhofstraße werden von Süden bis zur Schilfstraße Zylinderleuchten eingesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	10

Beschluss:

In der Hauptstraße werden von der Friesenstraße bis zur Tannenstraße Zylinder eingesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	18

abgelehnt

Beschluss:

Am P&R-Platz, in der Hauptstraße zwischen Friesenstraße und Hauptplatz, in der Bahnhofstraße vom Süden bis zur Schilfstraße werden Zylinderleuchten eingesetzt. In allen anderen Straßen kommen technische Leuchten zum Einsatz.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	3

Eigentumsübernahme**Beschluss:**

Erster Bürgermeister Peter Münster wird zum Abschluss eines Kaufvertrages zur Übertragung von Brennstellen der Straßenbeleuchtung im Netzgebiet von Eichenau auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Walter-Schleich-Straße

Beschluss:

Die Walter-Schleich-Straße wird mit einer Straßenbeleuchtung versehen, die mit Bewegungsmeldern geschaltet, auf einer gedimmten Basis gesteuert wird (Bewegungslicht).

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

Dimmprofil

Beschluss:

Die Straßenbeleuchtung soll mit folgender Dimmschaltung programmiert werden:

Einschalten	100%
23.00 Uhr	50%
0.00 Uhr	30%
5.00 Uhr	50%
6.00 Uhr	100%

Die Verwaltung wird beauftragt, die Abrechnungsmodalitäten mit der Kommenergie GmbH zu klären.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

**Top 23 Errichtung von Transitparkplätzen für Wohnmobile
Antrag der CSU-Fraktion**

Vortrag:

Die CSU-Fraktion hat mit Schreiben vom 16.09.2020 die Errichtung von Transitparkplätzen für Wohnmobile an der Budrio Allee beantragt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Kosten für den Stellplatz zu eruiieren und Standortvorschläge zu unterbreiten.

1. Kosten

a) Versorgung

Servicesäule Strom + Wasser	3.200,- €
Fundamente und Montage	1.000,- €
Stromanschluss	2.000,- €
Wasserzählerschacht	3.000,- €
Wasseranschluss	<u>2.000,- €</u>
	11.200,- €

Die Servicesäule verfügt über einen Münzzähler zur Abrechnung der Wasser- und Stromkosten

b) Entsorgung:

Servicesäule für Grau- und Schwarzwasser	3.200,- €
Fundamente und Montage	1.000,- €
Kanalanschluss	<u>4.000,- €</u>
	8.200,- €

Die Kosten für die Errichtung von Wohnmobilparkplätzen mit Ver- und Entsorgungsstation auf bestehenden Stellplätzen und in direkter Nähe zu öffentlichen Versorgungsleitungen betragen ca. 20.000,- €.

Sollte ein Stellplatz ausgewählt werden, der von Ver- und Entsorgungsleitungen weiter entfernt ist, kommen zusätzliche Leitungskosten hinzu.

Für die Neuerrichtung eines Stellplatzes (Bodenaustausch, Befestigung) müssen ca. 5.000,- bis 10.000,- € je nach Standort vorgesehen werden.

Die Verwaltungs- und Wartungskosten werden auf ca. 2.000,- € im Jahr geschätzt.

Da die Kosten für Ver- und Entsorgung unabhängig von der Anzahl der eingerichteten Wohnmobilstellplätze sind, sollten mindestens 2 Wohnmobilstellplätze eingerichtet werden können, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erzielen.

2. Standortvorschläge

1. Parkplatz am Badesee

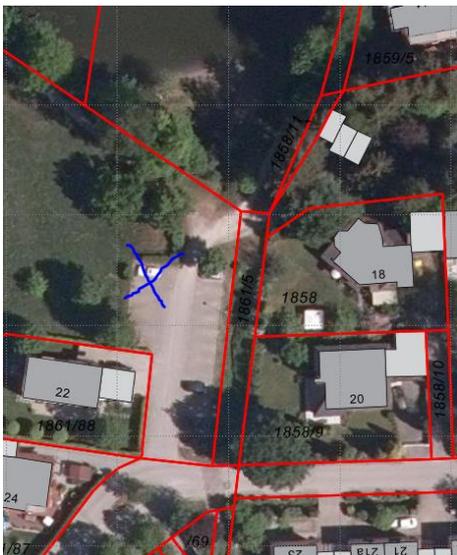


Auf dem Parkplatz vom Badesee könnten 2 bis 4 Stellplätze umgewandelt und damit maximal 2 Wohnmobilstellplätze ausgewiesen werden.

Nachteile des Standortes:

- Nicht ruhig (Verkehr auf der Roggensteiner Allee und B2, Skateanlage...)
- Stellplätze, die im Sommer sehr gut angenommen werden, fallen für die Badegäste weg
- Entfernung zu Versorgungsleitungen ca. 20 m (unter Asphalt)

2. Parkplatz Baggerweiher an der Walter-Schleich-Straße



Auch auf diesem Parkplatz könnten 2 bis 4 Stellplätze zur Verwirklichung von 2 Wohnmobilstellplätzen umgewandelt werden.
Entfernung zu öffentlichen Leitungen ca. 30 m

3. Nähe Sportplatz



Standort 1: neben der Basketballanlage



Standort 2: am Ende der Winterstraße

- Standort 1: Büsche müssen gerodet werden
Versorgungsleitungen weit entfernt (Wasser 40 m, Kanal 120 m)
⇒ Kosten-Nutzen-Verhältnis ungünstig, Eingriff in bestehender Begrünung
- Standort 2: nur 1 Stellplatz möglich
Kanal weit entfernt (ca. 80 m)
⇒ Sehr ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis

4. Am Ende der Moosstraße



Neben dem Wendehammer der Moosstraße könnten 2 (bis 3) Wohnmobilstellplätze angelegt werden. Der Standort ist schön gelegen und ruhig, allerdings von der Verkehrsführung etwas abseits.

Die Versorgungsleitungen sind ca. 15 m entfernt.

5. Olchinger Straße / Eichenau



Die Stellplätze sind bereits angelegt, werden häufig zweckfremd genutzt (Anhänger...) und könnten in Wohnmobilstellplätze umgewandelt werden. Die Versorgungsleitungen befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite (ca. 8m).

Die Verwaltung kann keinen optimalen Standort vorschlagen. Der Gesamtaufwand für die Errichtung von zwei Wohnmobilstellplätzen wird auf mindestens 50.000,- € abhängig vom Standort geschätzt.

Die Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen ohne Ver- und Entsorgungsmöglichkeit macht aus Sicht der Verwaltung wenig Sinn, da sonst auch einfach am Straßenrand oder auf einem freien Parkplatz geparkt werden könnte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes wird nicht weiter verfolgt.

oder

Auf dem „Standort ...“ sollen 2 Wohnmobilstellplätze mit Ver- und Entsorgungseinrichtung errichtet werden. Im Rahmen der Beratungen für das Haushaltsjahr 2022 wird über die Bereitstellung der notwendigen Mittel entschieden.

Beratung:

Diskussionspunkte:

- Kostenschätzung zu hoch, deshalb nicht vermittelbar
- Stellplatz Olchinger Straße wäre befestigt, Platz für 2-3 Stellplätze
- Keine Versorgung erforderlich, weil im Wohnmobil alles vorhanden
- Derzeit besteht kein Tourismus in Eichenau
- Niedrigere Kosten durch entsprechende Beschilderung
- Alling wäre der geeignetere Standort
- Landwirte stellen Stellplätze zur Verfügung

Antrag GR Michael Wölfl:

In der Olchinger Straße die bereits befestigten Stellplätze mit einer entsprechenden Beschilderung versehen und zwei bis drei Stellplätze zur Verfügung stellen. Dies sollte entsprechend publiziert werden. Sollte das Angebot nach etwa zwei bis drei Jahren nicht angenommen werden, werden die Schilder wieder entfernt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausweisung von zwei Transitwohnmobilstellplätzen ohne Versorgungsleitungen (Wasser, Strom) zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	14

abgelehnt

Top 25 Geburts- und Hochzeitsbäume für Eichenau; Antrag SPD-Fraktion vom 28.01.2021

Zur Kenntnis gegeben: Umweltbeirat

Vortrag:

Antragsgegenstand

Mit dem Antrag vom 28.01.2021 zum Thema Geburts- und Hochzeitsbäume für Eichenau beantragte die der SPD Fraktion, die Möglichkeit der Umsetzung einer Hochzeitswiese zu prüfen bzw. geeignete Flächen dafür zu finden. Bei der Hochzeitswiese handelt es sich um eine Fläche, auf der z.B. anlässlich einer Geburt oder Hochzeit ein Baum als Symbol für Zukunft, Beständigkeit und Wachstum gepflanzt wird. Die Bäume werden dabei von Bürgern gespendet. Die Pflanzung auf öffentlichen, gemeindlichen Flächen soll dabei zur Stärkung der Verbundenheit mit dem eigenen Wohnort führen. Es wurde vorgeschlagen, diese Pflanzungen im Rahmen von geplanten Pflanzungen der Verwaltung gesammelt an 1-2 Fixterminen im Jahr durchzuführen, unterstützt durch die Baumspender. Gepflanzt werden könnten Obstbäume auf Streuobstwiesen oder heimische Baumarten wie Linde, oder Ahorn. Da es an geeigneten freien Flächen mangelt, wurde die Möglichkeit vorgeschlagen, Flächen zuzukaufen (südlich des Badesees oder westlich angrenzend an den Fitness Parcours). Dieses Thema war auch schon im Umweltbeirat auf der Tagesordnung.

Vortrag

Ein Flächenkauf für die Nutzung als Hochzeitswiese ist in naher Zukunft nicht absehbar. Im vorgeschlagenen Bereich südlich des Badesees sind die Eigentümer schon seit längerer Zeit nicht bereit, Flächen zu verkaufen und wenn würde diese Fläche voraussichtlich als Vergrößerung des Seebereichs verwendet werden (mit Pufferstreifen, auf dem Bäume möglich wären).

Aufgrund der mangelnden geeigneten Flächen entstand seitens der Verwaltung der Vorschlag, Nachpflanzungen entlang des Starzelbaches als Baumspenden umzusetzen, da hier aufgrund des Eschentriebsterbens zukünftig immer wieder Fällungen notwendig sein werden.

Die Verwaltung hat daher folgende Optionen für die Wahl als Standort einer Hochzeitswiese untersucht (siehe Lageplan):

- Entlang des Starzelbaches
Der Starzelbach prägt Eichenau und die Bürger haben einen starken Bezug zu diesem Ort. Anstatt von Neupflanzungen könnten hier Baumspenden in Form von Nachpflanzungen umgesetzt werden. Mögliche Baumarten wären beispielsweise Ahorn oder Linde. Diese Maßnahme erfordert keine Mittel im Haushalt bzw. führt zu entsprechenden Einsparungen.
- Flurstück 2075 (östlich von Holzkirchner Straße neben Aufforstung)
Diese Fläche ist momentan an Bio-Landwirte verpachtet und könnte nach Kündigung des Pachtvertrags als Hochzeitswiese genutzt werden. Auf der 5.139 m² großen Fläche könnten ca. 25-30 Bäume im Raster gepflanzt werden. Zu nötigen Pflegemaßnahmen zählen Baumschnitte und Mahd (2x jährlich). Die Kosten für die Mahd belaufen sich auf schätzungsweise 720 Euro pro Jahr (360 Euro/ Mahd (mähen, schwaden, pressen, ent-

sorgen). Es ist damit zu rechnen, dass diese Fläche in wenigen Jahren abschließend bepflanzt sein wird.

Der Pächter hatte allerdings mitgeteilt, dass sich bei Beendigung des Pachtverhältnisses für ihn die Bewirtschaftung seines benachbarten kleineren Grundstücks nicht mehr lohnen würde. Nähere Informationen können ggf. zur Sitzung nachgereicht werden.

Folgende Flurstücke wurden als nicht geeignet befunden:

- Flurstück 1551 (nördl. geplanter Pumptrack) und Flurstück 1871/1 (westl. von Badensee zwischen Hoflacher Straße und Urschelfeld)
Beide Flächen sind Ökokontoflächen auf denen jeweils nur ca. 3-4 Obstbäume Platz haben.
- Flurstück 1863 (Sportanlage)
Hier könnten Bäume um die Sportanlage gepflanzt werden, allerdings ist hier nur Platz für wenige Bäume, da der Bereich als Bolzplatz verwendet wird. Zusätzlicher Nachteil ist, dass die Bäume stark der Witterung ausgesetzt sind und der West-Wind Laub auf das Kunstrasenfeld bläst.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat beschließt über die Umsetzung einer Hochzeitswiese sowie die möglichen Standorte nach Diskussion.
2. Falls ein geeigneter Standort für das Vorhaben ermittelt wird, erarbeitet die Verwaltung gemeinsam mit dem Umweltbeirat ein Konzept zur Umsetzung.
3. Evtl. nötige Haushaltsmittel werden in 2022 angemeldet.

Beratung:

Diskussionspunkte:

- Holzkirchner Straße
- Baumpaten am Starzelbach, auch Hecken pflanzen

GR Markus Wendling stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	2

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung von Flächen für Hochzeits- und Geburtsbäume entlang der Roggensteiner Allee und auf dem Grundstück FlNr. 2075 an der Holzkirchner Straße.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1

GR Rike Schiele beantragt:

Beschluss:

Jede/r Bürger/in darf zu einem beliebigen Anlass einen Baum an die Gemeinde Eichenau spenden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	13

abgelehnt

Top 26 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet:

- Neues Gutachten zum 3-gleisigen Ausbau
- Radschnellweg Nr. 13, erste Trassenführung

GR Dr. Steffan Perras erkundigt sich nach dem Sachstand zum Thema Geldautomaten Postbank.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, das Konsortium sei nicht gewillt, wieder einen Geldautomaten aufzustellen.

GR Marion Behr berichtet, dass versehentlich eine falsche E-Mail von Frau Monika Hösch, Umweltbeiratsvorsitzende, weitergeleitet wurde. Die Korrektur folge.

GR Marion Behr erkundigt sich, wie im Rathaus das Thema Homeoffice behandelt werde. Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, es bestehe keine Pflicht für Homeoffice, die Möglichkeit sei jedoch gegeben und werde in Anspruch genommen. Allerdings sei Homeoffice noch nicht in allen Bereichen möglich, da noch nicht alle Akten digitalisiert seien bzw. der Parteiverkehr Voraussetzung der Tätigkeit sei.

GR Wolfgang Fiebig bemerkt, dass in den Schulen bei Wechselunterricht die Kinder jeden zweiten Tag getestet werden. In der Notbetreuung im Hort geschehe dies jedoch nicht. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, die Gemeinde habe am heutigen Tag die erforderliche Zahl von Tests ermittelt und diese an das Landratsamt weitergegeben. Zukünftig sei ein Selbsttest daher auch in den Horten entsprechend möglich.

Anwesende: 24
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top Aktuelle 10 Minuten

Keine Wortmeldungen

Eichenau, 19.04.2021

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Doris Dietrich
Schriftführer/in